

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Zeugnis Pflegehilfe**⁽¹⁾ In der Originalsprache.2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**Certificate Assistant Nurse**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: Durchführung von Grundtechniken der Pflege; Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation; Körperpflege und Ernährung; Krankenbeobachtung; prophylaktische Pflegemaßnahmen; Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen; Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen
- Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten: Verabreichung von Arzneimitteln; Anlegen von Bandagen und Verbänden; Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens; Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden; Maßnahmen der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Temperatur, Gewicht und Ausscheidungen sowie Beobachtung der Bewusstseinslage und der Atmung; einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- soziale Betreuung der Patienten/Patientinnen oder Klienten/Klientinnen und Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Insbesondere Krankenanstalten, Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, ärztliche Ordinationen und Hauskrankenpflege.

⁽³⁾ Falls gegeben.**^(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Pflegehilfelehrgang; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	Bewertungsskala / Bestehensregeln <u>Theoretische Ausbildung:</u> sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) <u>Praktische Ausbildung:</u> ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden <u>Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe - Verkürzte Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege – Medizinische Fachassistenz	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 371/1999	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung in einem Pflegehilfelehrgang im Rahmen der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Verkürzte Ausbildung für Mediziner/Medizinerinnen in einem Pflegehilfelehrgang im Rahmen der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Zwei Jahre Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und kommissionelle Abschlussprüfung in der Pflegehilfe
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Körperliche und geistige Eignung; Vertrauenswürdigkeit; erfolgreiche Absolvierung von 9 Schulstufen; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger des Pflegehilfelehrganges im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin.</p> <p>Ausbildungsdauer: 1 Jahr (1600 Stunden)</p> <p>Theoretische Ausbildung: 800 Stunden</p> <p>Unterrichtsfächer: Berufsethik und Berufskunde; Gesundheits- und Krankenpflege; Pflege von alten Menschen; Palliativpflege; Hauskrankenpflege; Hygiene und Infektionslehre; Ernährung, Kranken- und Diätetik; Grundzüge der Somatologie und Pathologie; Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie; Grundzüge der Pharmakologie; Erste Hilfe; Animation und Motivation zur Freizeitgestaltung; Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation; Berufe und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich Betriebsführung; Einführung in die Psychologie, Soziologie und Sozialhygiene; Kommunikation und Konfliktbewältigung; Berufsspezifische Rechtsgrundlagen</p> <p>Praktische Ausbildung: 800 Stunden an Fachabteilungen einer Krankenanstalt, an Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen und an Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten</p> <p>Bildungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild der Pflegehilfe fallen – Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit, und eines verantwortungsbewussten, selbständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen – Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials – Orientierung der Pflegehilfe an einem unter Aufsicht des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich, der nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflgeethorie ausgerichtet ist – Vermittlung von Kenntnissen von für die Dokumentation erforderlichen Kenntnissen – Leistung eines Beitrages zur Sicherung der Pflegequalität durch kreative Arbeit, Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen <p>Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at</p> <p>Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685</p>